



Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg  
001

B' 90/DIE GRÜNEN  
Frau Stadträtin Réka Lörincz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

### Offene Fragen im Fall von Frau Dr. Dilay Banu Büyükavci

Ihr Schreiben vom 16.02.2021  
Unser Zeichen: 2021-02-16 (10.23.10-2/3344)  
Anlagen

Sehr geehrte Frau Lörincz,

ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie einige grundsätzliche Fragen in der Angelegenheit von Frau Dr. Dilay Banu Büyükavci einbringen. Ich darf Ihnen hierzu nach interner Rücksprache folgendes antworten:

- Zuständig für den Vollzug des AufenthG sind in Bayern die Ausländerbehörden. Dies sind nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR):
  - die Kreisverwaltungsbehörden (im vorliegenden Fall die Stadt Nürnberg, die im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde wahrnimmt)
  - die Regierungen (Zentrale Ausländerbehörden) und die Regierung von Mittelfranken (Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften),
  - das Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt) und
  - das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (oberste Landesbehörde - StMI).
- Grundsätzlich ist hierbei die Kreisverwaltungsbehörde (zunächst) zuständige Ausländerbehörde gem. § 2 ZustVAusIR, es sei denn, die Zuständigkeit ist einer anderen Ausländerbehörde zugeordnet oder wurde von dieser übernommen, siehe insbesondere § 3 Abs. 1 Nr.3 ZustVAusIR. Der Freistaat kann also ausländerrechtliche Fälle stets an sich ziehen bzw. die Zuständigkeit übernehmen.
- Entscheidungen werden also von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Entscheidungen entstehen jedoch nicht „einfach so“ sondern beruhen oftmals auch auf Erkenntnissen,

Marcus König

Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90

Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78

obm@stadt.nuernberg.de

www.nuernberg.de



die z.T. von anderen Stellen eingeholt oder mitgeteilt werden, z.B. Justiz, Sicherheitsbehörden, Sozialbehörden, BAMF o.ä.. Sie sind zudem Ergebnis rechtstaatlicher, gesetzlich definierter Verfahren, die der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

- Die Stadt Nürnberg unterliegt im übertragenen Wirkungskreis der Rechts- und Fachaufsicht des Staates (Ausländerrecht ist – wie bereits geschildert – staatliches Recht, das außerhalb kreisfreier Städte vom staatlichen Landratsamt wahrgenommen wird). Im Zuge der Fachaufsicht unterliegen die Kommunen also nicht nur der staatlichen Aufsicht bezüglich der Rechtmäßigkeit von zu treffenden Entscheidungen sondern auch der Zweckmäßigkeit, d.h. auch ermessenslenkenden Weisungen. Diese grundsätzliche Weisungsbefugnis wird mittels abstrakt-generellen Regelungen oder auch im individuell-konkreten Einzelfall ausgeübt.
- Das StMI und/oder die Regierung von Mittelfranken als unmittelbare Aufsichtsbehörde können sich also stets mit Einzelfällen beschäftigen, sich diese vorlegen lassen und Entscheidungen treffen. Ein Hinzuziehen des Landesamtes für Verfassungsschutz ist indes nicht von der Beteiligung des StMI abhängig, vielmehr ist dessen Beteiligung auch regelmäßig bei bestimmten Verfahrensschritten vorgesehen.
- Die „Akte“ ist hier nicht körperlich zu verstehen sondern vielmehr rechtlich; verfahrensführende Behörde ist derzeit die Stadt Nürnberg.
- Der Beschluss des Ferienausschusses entfaltet keine unmittelbare Wirkung auf die Ausländerbehörde, ist diese doch auch nicht der Adressat. Vielmehr wurde der Beschluss selbstverständlich dem StMI zur Kenntnis gebracht.
- Im konkreten Fall ist das Verfahren nach wie vor nicht abgeschlossen; es kann hierzu auch kein „Fahrplan“ mitgeteilt werden; aktuell werden die auch in der Anhörung gesammelten Erkenntnisse bewertet.
- Frau Dr. Büyükcavci ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, d.h. sie verfügt über ein Bleiberecht. Dieses muss also nicht zugesichert werden.

In der Anlage habe ich Ihnen zudem einige Informationen zusammengestellt, die aus offenen Quellen stammen und die sicherlich allen Beteiligten in der Diskussion bekannt sein sollten. Ausdrücklich ohne dass dies eine inhaltliche/rechtliche Festlegung sein soll, können diese Informationen den Hintergrund der Debatte zumindest etwas erhellen.



Hierbei handelt es sich um:

Seite 3 von 3

1. Anfrage der Linken Bundestag zu TKP/ML, Anschlägen, Opfer – Quellen sind hier u.a. die TKP selbst. Dazu auch Feststellungen zur Historie Strafverfolgung.

2. Das Innenministerium hat der Stadt Nürnberg zwei Artikel bezüglich der TKP/ML zugeschickt. Die ANF hat im Rahmen des Prozesses vor dem OLG München unter anderem folgendes berichtet, siehe Anlage 2 „anfdeutsch vom 28.07.20“ Seite 4 (Müslüm Elma war der Hauptangeklagte in dem Verfahren).

3. Schlusswort von Frau Dr. Dilay Banu Büyükcavci im Strafprozess

Kritik an einer evtl. Ausweisung ist natürlich zulässig, genauso wie Hinweise auf die Lage in der Türkei. Dennoch sollten auch Unterstützer/-innen wissen, was letztlich Basis des Tätigwerdens der Behörden in diesem Fall ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne auch die Leiterin der Ausländerbehörde am Einwohneramt, Frau Wiesner, unter Tel. 0911/313270 oder unter [ute.wiesner@stadt.nuernberg.de](mailto:ute.wiesner@stadt.nuernberg.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus König